

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Lafarge Zementwerke GmbH

Soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, gelten für Lieferungen und Leistungen jeder Art, die von einem Auftragnehmer oder Lieferanten (kurz AN) an die Lafarge Zementwerke GmbH (kurz AG) erbracht werden, neben den in der Bestellung (im Folgenden auch „Aufträge“, „Verträge“) gesondert vereinbarten Bedingungen und Konditionen die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im folgenden „AEB“). Soweit in der Bestellung und in den AEB Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das Gesetz. Im Falle von Widersprüchen zwischen der Bestellung und den AEB gilt die Bestellung. Die Verträge kommen ungeachtet von erstellten (schriftlichen oder mündlichen) Anboten stets mit dem Inhalt der schriftlichen Bestellung (auch E-mail oder Fax) zustande.

Verkaufs- und Lieferbedingungen des AN sind nur dann gültig, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

1. BESTELLUNG

Die Bestellungen durch den AG erfolgen schriftlich oder mittels elektronischer Datenübertragung. Auch Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Eine Auftragsbestätigung durch den AN wird vom AG grundsätzlich nicht gewünscht, außer, der AG verlangt in der Bestellung ausdrücklich die Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Abweichungen von der Bestellung sind deutlich schriftlich hervorzuheben sowie unverzüglich dem AG mitzuteilen und überdies nur dann gültig, wenn der AG sie ausdrücklich schriftlich anerkennt; die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung.

Sobald dem AN irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung in Frage stellen, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich über diese Umstände und über die beabsichtigten Maßnahmen zur Vertragseinhaltung zu informieren.

2. LIEFERFRIST

Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelldatum zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten.

Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit Zustimmung des AG gestattet. Aus einer solchen Lieferung oder Leistung darf dem AG jedenfalls kein Nachteil erwachsen, insbesondere beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Termin zu laufen.

3. LIEFERUNG, VERSAND, ÜBERNAHME

Die Lieferung, Leistung bzw. der Versand hat entsprechend den angeführten Lieferkonditionen zu erfolgen. Sind keine angegeben, dann erfolgen diese stets DDP vereinbarter Erfüllungsort, abgeladen gemäß INCOTERMS in der aktuellen Fassung. Der AN hat Lieferungen auf seine Kosten ordnungsgemäß gegen Schäden aller Art versichern zu lassen. Den Lieferungen sind für jede Bestellnummer gesondert Liefer- und Frachtpapiere beizuschließen.

Die gelieferten Waren sind den befugten Dienstnehmern des AG an der Lieferanschrift zu übergeben. Die Anwendung der §§ 377 und 378 UGB wird ausgeschlossen. Wird dem AG eine in der Bestellung nicht angeführte Lieferung oder Leistung erbracht, ist der AG nicht zur Annahme oder Zahlung verpflichtet. Auch durch die Annahme entsteht keine Zahlungsverpflichtung.

Bei Lieferung von Anlagen und Geräten sind die erforderlichen Pläne, Montageanleitungen, Wartungs- und Betriebsanleitungen etc. der Auftragsbestätigung anzuschließen, spätestens aber mit der Warenlieferung zu übergeben. Beschriftungen, Beschilderungen, Pläne, Montageanleitungen, Wartungs- und Betriebsanleitungen sind – soweit zumutbar - in deutscher Sprache auszufertigen.

4. VERPACKUNG, KENNZEICHNUNG

Besonderen Produktvorschriften, wie etwa der österreichischen Chemikalienverordnung in der geltenden Fassung, unterliegende Erzeugnisse, sind vorschriftsmäßig einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen. Verwendete Verpackungen haben den Anforderungen der Verpackungsverordnung in der geltenden Fassung zu entsprechen.

Die Kosten der Verpackung sind im Preis enthalten. Sollte der AG die Kosten der Verpackung ausnahmsweise selbst übernehmen, sind diese gesondert auszuweisen. Es werden in jedem Fall nur die Selbstkosten ersetzt; auch in diesem Fall trägt der AN die Gefahr für die Folgen mangelhafter Verpackung. Außerdem ist der AG berechtigt, das Verpackungsmaterial zurückzustellen und hierfür eine Gutschrift zu verlangen, sofern das Verpackungsmaterial nicht gemäß österreichischer Verpackungsverordnung in der geltenden Fassung („VVO“) vorlizensiert ist; ist nicht nach der VVO vorlizensiert, muss das Verpackungsgewicht je Packstoff angeführt sein. Pfandgelder werden vom AG nicht anerkannt.

Der AN hat Verpackungsmaterial, Transportbehelfe udgl. sowie alle nach bestimmungsgemäßer Verwendung als Abfall anfallende Liefergegenstände und Rückstände solcher Liefergegenstände stets auf seine Gefahr und Kosten an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung zu übergeben. Bei Zuwiderhandlung hält der AN den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. (Vgl. § 5 Abs. 5a und 5b AWG 2002 idF BGBl I 9/2011).

5. VERZUG

Bei Verzug mit der Lieferung (Leistung) oder bei vertragswidriger Lieferung (Leistung) ist der AG – unbeschadet seiner sonstigen Rechte und aller weiterreichenden Ansprüche – berechtigt, auch eine Ersatzvornahme durchführen zu lassen.

6. GEFAHRENÜBERGANG

Die Gefahr geht stets erst dann auf den AG über, wenn der AN die Lieferung (Leistung) einem befugten Dienstnehmer des AG übergeben und der AN auch alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen oder die Montage und Inbetriebnahme udgl. einwandfrei erfüllt hat.

7. EIGENTUMSÜBERGANG

Das Eigentum am Liefergegenstand geht mit der Lieferung gemäß der vereinbarten Lieferkondition an den AG über. Eigentumsvorbehalte des AN oder dessen Vorlieferanten sind ungültig.

8. GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen. Die Lieferungen und Leistungen haben allen in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen, beispielsweise zum Schutz der Arbeitnehmer und auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik, aber auch den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik, zu entsprechen.

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, endet die Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist 36 Monate nach Abnahme der Lieferung/Leistung.

Der AN hat allfällige Mängel unverzüglich auf seine Kosten nach Wahl des AG entweder frei Verwendungsstelle zu beheben oder mängelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Im Fall besonderer Dringlichkeit, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges oder bei Säumigkeit des AN in der Mängelbehebung ist der AG berechtigt, sich auf Kosten des AN anderweitig einzudecken oder die Mängelbehebung durch Ersatzvornahme durchführen zu lassen. Die Kosten der Ersatzvornahme sind auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn sie die Kosten der Mängelbehebung durch den AN übersteigen.

9. HAFTUNG

Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

10. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der AN ist verpflichtet, zur Absicherung seines gesetzlichen und vertraglich übernommenen Haftungsrisikos über eine, im Verhältnis zum Auftragsvolumen und der mit der Lieferung oder Leistung verbundenen Risiken angemessene, Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung zu verfügen. Die Versicherung muss jedoch zumindest eine Deckungssumme von einer Million Euro pro Schadensfall

aufweisen. Für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres muss mindestens das 5fache der zuvor genannten Versicherungssumme als Versicherungsleistung zur Verfügung stehen. Der AN hat den Bestand der Versicherung dem AG, auf dessen Anforderung, jederzeit mittels Vorlage entsprechender Versicherungsdokumente (Versicherungspolize, Versicherungsbestätigung, Zahlungsnachweis) nachzuweisen. Die Versicherung muss Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdecken. Die Beurteilung, ob die Versicherung zur Abdeckung der mit dem Auftrag verbundenen Risiken ausreichend ist, obliegt alleine dem AG.

11. BRANDSCHUTZ, UMWELTSCHUTZ, ARBEITSSICHERHEIT

Sollte der AN, im Rahmen der vertraglichen Beziehungen, innerhalb einer Betriebsstätte des AG Arbeiten bzw. Lieferungen durchführen, verpflichtet er sich zur geringst möglichen Beeinträchtigung des Arbeitsbereiches und zur Einhaltung der innerbetrieblichen Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften. Falls er diese noch nicht erhalten hat, hat er sie unverzüglich anzufordern.

12. SCHUTZRECHTE, ERFINDUNGEN

Das Recht, das vereinbarte Werk und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Art auch immer zu benützen, steht ausschließlich dem AG zu.

Führt die Arbeit an dem vereinbarten Werk zu einer Erfindung, die patent- und lizenzfähig ist, hat der AN dem AG hiervon unverzüglich zu verständigen und dem AG die Verwertungsrechte zu übertragen.

Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb aller gesetzlichen Schutzrechte, insbesondere von Lizenzen und Patenten soweit abgegolten, als deren Erwerb für den AG zur freien Benutzung und zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes erforderlich ist.

Soweit zur Auftrags Erfüllung Lizenzen notwendig sind, hat sie der AN auf seine Kosten zu beschaffen. Der AN hat den AG bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung oder Leistung schad- und klaglos zu halten.

13. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Alle Preise sind unveränderliche Preise einschließlich sämtlicher Nebenleistungen, Spesen und Abgaben und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Für die Verrechnung ist das auf der geeichten Werkswaage des AG ermittelte Gewicht maßgebend.

Sind auf der Bestellung keine anderen Zahlungsbedingungen angegeben, so gilt: Zahlung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

Die Zahlungsfristen sind vom Tag des Erhalts der ordnungsgemäßen Rechnung und der Erfüllung aller mit der Lieferung verbundenen Pflichten und Nebenverpflichtungen an zu berechnen.

Der AG ist berechtigt mittels Telebanking-, Banküberweisung, in bar, mittels Scheck, oder mittels Wechsels seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag bzw. Scheck oder Wechsel innerhalb der Frist zur Post gegeben wurde bzw. per Datenfernübertragung an die Bank gesendet wurde.

Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen/Leistungen und damit keinen Verzicht des AG auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz, Vertragsstrafen, Haftung etc.

Der AG ist berechtigt, Zahlungen jederzeit einzubehalten, wenn der AN seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder solange der AN Mängel nicht beseitigt. Der Einbehalt von Zahlungen berechtigt den AN nicht, die Ausführung der Bestellung zu unterbrechen oder einzustellen.

Die Aufrechnung von Forderungen des AG mit fälligen Zahlungsverbindlichkeiten auch aus anderen Bestellungen ist zulässig.

14. SCHRIFTVERKEHR, RECHNUNGSLEGUNG

In allen Schriftstücken ist die Bestellnummer des AG anzuführen. Schriftstücke und Rechnungen sind an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu richten.

Der AG ist berechtigt, Rechnungen, die den Vorschriften oder Vereinbarungen nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. Solche Rechnungen begründen bis zu ihrer Richtigstellung keine Fälligkeit. Die Fälligkeit ist erst mit Eingang der richtig gestellten Rechnung begründet.

Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden.

15. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller in Durchführung des Auftrages erlangten Informationen, sofern der AG ihn nicht ganz oder teilweise, schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

Der AN verpflichtet sich, diese Verschwiegenheitspflicht allen anderen von ihm zur Erbringung des Auftrages herangezogenen Personen zu überbinden. Er haftet für alle durch die Unterlassung der Weiterüberbindung allfällig entstehende Schäden.

Der AN erteilt seine Zustimmung, dass personenbezogene Daten aus diesem Geschäftsfall auch an mit dem AG verbundene Gesellschaften übermittelt werden.

16. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

Erfüllungsort ist die Lieferanschrift bzw. der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist.

Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist das für den Sitz des AG sachlich zuständige Gericht in Wien.

Auf die Bestellung und alle daraus sich ergebenden Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches materielles Recht mit Ausnahme jener österreichischen Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich einer anderen Rechtsordnung verweisen, anzuwenden.

17. CE-KENNZEICHNUNG

Der AN ist verpflichtet, für alle Lieferungen im Rahmen seines Auftrages die entsprechende CE-Kennzeichnung, -konformitätserklärung vorzunehmen.

18. AUFTRAGSWEITERGABE

Werden vom AN im Rahmen der Erfüllung des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat er als Arbeitgeber oder als Werkbesteller zu fungieren und die Dienst- bzw. Werkverträge in seinem Namen und auf seine Rechnung abzuschließen bzw. die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen. Subwerkverträge über fachliche Tätigkeiten innerhalb des Auftrages bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung des AG. Der AN haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes.

19. REACH

Der AN verpflichtet sich, dass die von ihm in der Europäischen Union hergestellten Produkte oder in die EU importierten Produkte, entsprechend der Chemikalienverordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dez. 2006 behandelt werden und wird den AG hinsichtlich sämtlicher, wie immer gearteter Schäden, die diesem durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen durch den AN entstehen sollten, schad- und klaglos halten.

Wien, im März 2011

Lafarge Zementwerke GmbH